

<b>Zeitschrift:</b>	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	19 (1923)
<b>Heft:</b>	2-3
<b>Artikel:</b>	Zur Geschichte des Jungschützenwesens in der Schweiz und der Gründung des Kadettenkorps in Burgdorf
<b>Autor:</b>	Merz, Hermann
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-185627">https://doi.org/10.5169/seals-185627</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fehle „mit Aufmerksamkeit, Muth und Eifer“ vollzogen worden? Warum darf er die „gute Ordnung“ loben? Weil seine Untergebenen sich auf ihren Führer verlassen konnten, weil sie wußten, daß ihr Hauptmann ein Mann war, der seinen Beruf als Offizier kannte. Wir können also auch hier viel von ihm lernen. Das sind die Gründe, die mich veranlaßten, die „Relation“ auszugraben und sie den Geschichtsfreunden vorzulegen, als ein Dokument, das verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Außer den im Text genannten Quellen wurden noch benutzt:

Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 7: Dr. Gustav Steiner,  
Der Untergang der alten Eidgenossenschaft (mit Literaturangaben).

F. von Arx, a. Prof., Solothurn, Die aristokratische Regierung und die Patrioten des Kantons Solothurn 1798. (Buchdruckerei Vogt-Schild, Solothurn.)

---

## Zur Geschichte des Jungschiützenwesens in der Schweiz und der Gründung des Kadettenkorps in Burgdorf.

Von Hermann Merz, Burgdorf.

Aus alten Protokollen und Erlassen ist ersichtlich, daß die Regierungen, „Mine Gnädigen Herren“, sich schon recht früh die Ausbildung von Jungschiützen haben angelegen sein lassen. So setzte der Rat von Schaffhausen bereits im 15. Jahrhundert für die Schützen unter der städtischen Jugend „Hosen, Wamisch vnd Panner“ (kleine Fähnchen) als Preise aus. Das nämliche geschah auch im Lande Uri. In einer Berner Ratsrechnung von 1437 erscheint erstmals ein an einen „Jungschiützenkurs“ ausgerichteter Staatsbeitrag, der in „2 kanten wins an die jungen schützen“ bestand! 1442 wird in Neuenburg ein Beitrag ausgeworfen, um den „Jungknaben“ Aufmunterungspreise verabfolgen zu können. 1508, 1509 und 1512 hält die Stadt Stein am Rhein die jungen Schützen von Schaffhausen gastfrei, und der Rat stiftet dem

Jungvolk als Preise „rote Barchet“. Seit 1512 finden sich in den Seckelamtsbüchern Steins unter den Korporationen, die vom Rate regelmäßige Beiträge empfangen, ausdrücklich die „jungen schützen“ erwähnt. 1521 werden im Waadtland die „Abatti burgensibus juvenibus“ genannt, eine Vereinigung junger Adeliger, die sich auch als „Abbaye des Nobles Enfants de Lausanne“ bezeichnet und sich als eine „feinere“ Art Schützengesellschaft der besondern Gunst der Stadtväter erfreut. Im Landsgemeindeprotokoll von Nidwalden steht 1562 zu lesen: Es sind Schießvereine junger Leute von 8 (!) bis 16 Jahren zu errichten. Solche scheinen übrigens schon seit den Burgunderkriegen bestanden zu haben. 1507 lud Uri die Luzerner „Jugend“ zu einem Schießbet nach Altdorf ein. Die Jungen wurden von den Alten fortwährend kontrolliert und angeleitet und von der Regierung kräftig unterstützt. 1574 wurden die Schüler Genfs zur Mitwirkung bei der Verteidigung der Mauern der Stadt in mehrere Kompagnien eingeteilt: aus ihnen entstanden „les petits voltigeurs“. 1596 erhalten die Luzerner „knaben, so mit dem armrest schießend“, als Gabe der Regierung ein Stück „Schürletz“, genau gleich wie die „großen“. In Bern war noch 1632 die Armbrust das vornehmere aristokratischere „geschos“, dem alles, was auf Rang Anspruch erhob, den Vorzug gab. Der Rat verlangte nun ausdrücklich, die erwachsenen ledigen Burgersöhne der Stadt sollten die „oberkeitlichen“ Gaben „anstat mit armbröst mit Musqueten verkurtzwylen, die jungen knaben mitt liechten hantroren“. 1632 haben MGH. von Luzern „Nothwendig befunden, ihre jungen Knaben in den Kriegsexerzitien unterrichten zu lassen“. Dasselbe geschah 1665 in Winterthur, wo man 1673 sogar eine „Knaben-Musquete“ einführte<sup>1</sup>. 1646 spricht der

---

<sup>1)</sup> Winterthur hat überhaupt ungemein viel für die Schiessausbildung seiner Jugend getan. So liessen die Räte nach der Seckelamtsrechnung von 1462 für die jungen Schützen neue Armbrüste erstellen, und im Jahre 1494 erhielten die Knaben zu jeder von drei Uebungen eine Stadtgabe. . . . Nach der Reformation wurde den „Lehrknaben“ ein eigener Schiessplatz angewiesen; 1551 wird ein „schützenhüslin“ vor dem Schmidtor erwähnt. (K. Hauser. Militärkollegium und Kadettenkorps in Winterthur. „Neujahrssblatt der Stadtbibliothek Winterthur“ 1914).

Rat von Freiburg den „jungen schützen“ zur Aufmunterung einige Gaben. Und am 27. November 1666 bewilligt der Rat von Zug „denen jungen buben, im Tätsch und Blättli (wahrscheinlich Schreibfehler für Brättli = Scheibe?) mit arm-brost ze schießen“.

Es muß daran erinnert werden, daß die fortschreitende Entwicklung der Handfeuerwaffen das Verschwinden der Armbrust von den Schützenfesten zur Folge hatte. Das „alte geschos“ — das bekanntlich in den Städten noch lange als das feinere galt — blieb der Jugend überlassen. In Thun hat sich bis heute ein Knaben-Armbrustkorps erhalten, das ein eigenes Schützenhaus besitzt und nach Lehm'scheiben schießt. Der am alljährlichen Ausschießet als Erster proklamierte Jungschütze führt in alter Ueberlieferung den Namen „Hosema“! 1673 hatte Zürich ein „Einfältig Trüll- und Waffenbüchlein für die Knaben“ im Gebrauch.

Wie gründlich man's mit dem Jungschützenwesen nahm, beweist eine vollständig ausgearbeitete, auf das Jahr 1701 zurückgehende, 1721 niedergeschriebene, 1788 revidierte und 1790 vom Rate erweiterte „Ordnung und Regul der Jungen Armbrustschützen“, die im Protokoll der Burgdorfer Schützengesellschaft niedergelegt ist und folgenden Wortlaut hat, der zum Teil wörtlich mit der Fassung der „Ordnung zu dem louffschießet“ von 1666 übereinstimmt:

*Ordnung und Regul der Jungen Armbrust Schützen all-hier in Burgdorff, wie Sie sich in Gebrauch derselben halten sollen, Und lutet selbige von Articul zu Articul also:*

1. Erstlich wann ein Schütz (1788: Knab) anfangen will schießen, der muß sich zuerst einkouffen mit Erlag 10 B., selbige am Tag nach dem Ausschießet zu vertrincken.
2. Welcher den Namen Gottes mißbrauchet oder sonst leichtfertig schwert, der ist zu Buß 1 B.
3. Welcher zum Anderen spricht, du hasts erheit oder du lügst, soll zu buß 1 B.
4. Welcher für den Anderen gaht, Und sein Bogen Uff-spannt, ist zu Buß 1 Batz.

5. Wenn Zween Einander Innerthalb der Lähne schlagen, so soll der Anfänger geben 2 X (= Fierer), der ander aber 1 X.
6. Welcher dem Anderen in Schutz redt, der soll Buß 1 B.
7. Welche nit schießen, die sollent Ußerhalb der Lähnen blieben, Wer aber hinein gaht, ist zu Buß 1 B.  
Oder soll den Hutt an den Zweck häncken Und ein jeder Schütz ein Schutz darin thun lassen, etc.
8. Wenn Drey an einem Banck aufspannen, ist der zu letzt abschießet zu Buß 1 B.
9. So einer (rev.) ein furtz oder Capellen laßt, ist Buß 1 B.
10. Wer an- oder aufsetzt, ist zu Bueß 1 B.
11. Welcher schießt Und Uff der Mohrengruben (1788: Boltzengruben) sitzt, ist zu Buß 1 B.
12. Wann einer dem Anderen den boltz us den Händen reißt oder nimmt, ist Buß 1 B.
13. Wann einer dem Anderen den boltz us der Mohren-gruben fellt, soll Buß 1 B.
14. Wann einer über den Rodel gaht, ohne Erlaubnuß, ist auch Buß 1 B.
15. Welcher dreymahl nach einander die Ehr hat, den Schilt einherzutragen ist zu Buß 1 B.
16. Welcher in das Schützenheußli gaht ohne der Schützen Mstr. Erlaubnuß ist zu Buß 1 B.
17. Welchem der boltz veruft wird, der soll den Schutz verloren haben oder zu Buß sein 1 B.
18. Welcher dem Anderen den Tauffnahmen gibt, es sye gleich wenn er welle, der soll Buß sein 1 B., Oder welcher sagt Buben, so mancher Schilling Buß ist derjenig verfallen.
19. Welcher zum Bäncklin gangen, wann die Schützen Meister Gaben machen, es syen gleich Schützen oder andere, Und die sich beklagen, die Gaben syen schlecht, die stellen sich bey den oberen Schützen, sich zu erklagen, wann sie dann Unrecht haben, so sind Sie zu Buß 1 B.
20. Welcher an einem Montag oder anderen Tag nit schießt, ist zu Buß 1 B.

21. Wer schießt und die Füeß Under dem Banck hat, ist Buß 1 B.

22. Welcher ein Schutz angibt, Und sein boltz nit mäs hat, ist auch Buß 1 B.

23. Welcher die Gaben nit hilft heuschen, der kan sie auch nit gewinnen.

24. Wann sie ein gaab zu verschießen haben, Und einer erst kombt, wann man schon gedoplet hat Und auch schießen will, der muß erst den Doppel legen und zu Buß sein 1 B. oder nit schießen.

25. Welcher schießt und kein Wamist anhat, oder kein Wollhut, oder aber kein Schu Und Strümpf hat, der kan die gaab keinen Wegs gewinnen.

Welcher in dem Schießen zween bōltz nimmt Und über den dritten Schutz mit 2. bōltz schießt, der kan die gab nit gewinnen.

Welcher mit einem entlehnten boltz schießt, der kan die gab auch nit gewinnen.

Am 17. Juny 1788 ist das Reglement revidiert, die Bußen sind teils erhöht worden, teils treten neue Bestimmungen und neue Strafen auf. Es betrifft hauptsächlich folgende Punkte:

1. Wann ein Knab anfangen will schießen, muß er sich erst einkaufen und infolge Rahtserkanntnuß das Zehende Jahr Alters biß auf Sommer Johanny selbigen Schießjahrs zurückgelegt haben.

5. Welcher vor einem aufgespannten Bogen fürbey gehet ist Buß 2 btz.

6. Wann Zwey einander innerthalb der Lehnens schlagen, so ist der Anfänger mit Worten oder Werken zu Buß 2 Btz.

8. Diejenigen so nicht Schützen sind, sollen außenher den Lehnens bleiben, welcher aber hereingeht ist Buß 1 Btz.

9. Wer einen reventer Furtz oder Gorps ausläßt soll Buß 1 fierer.

14. Welcher ohne Erlaubnus aus dem Schützenhäußlin oder über den Rodel oder in das Zeigerhäußlin geht, soll Buß 2 Kreutzer.

18. Wer an einem Montag oder anderen Schießtag nicht schießt, zahlt Buß 2 Xr., wann es aber wenige Schützen wären, alsdann soviel der Doppel ist; dafür entschuldigt nur Krankheit oder wann einer über Feld gegangen.

19. ersetzt 15. Wann einer beim Schilt hereintragen den Wilhelm Tell ausher kehret, zahlt er Buß 1 Xr.

25. Wer vor Losdrückung des Schutzes nicht Wegg schreyet sol Buß 2 Xr.

Die nachfolgenden Zusätze vom 23. July 1788 zeigen deutlich, wie sehr man bestrebt war, die Jungen erzieherisch zu beeinflussen. Man darf diesen Umstand überhaupt nicht aus dem Auge verlieren: Man wollte die jungen Schützen durch die Reglemente nicht nur zum Treffen erziehen, ihre Willenskraft stählen, sie körperlich kräftig und gewandt werden lassen, man wollte ihnen zugleich gute Lebensformen beibringen, sie zu anständigen Menschen heranbilden.

1. Soll an jedem Schießtag jeder Schütz sein Armbrust mitbringen u. selbiges gebrauchen, indemme nicht erlaubt sey sich von einem anderen Schützen beschossen machen zu lassen, es wäre dann Sach, daß einem auf der Stell sein Armbrust unnütz geworden: Bey Straff der Ungültigkeit.

2. An den Sonntagen wann die Schützen Knaben um ihre Gaben anhalten, sollen sie in anständiger Kleidung sich versammeln und wann es das erste Zeichen zur Kinderlehr verläutet, können selbige sich mit Anstand zum Herrn Gabgeber verfügen um ihr Ansuchen gezihmend zu besorgen; wer dawider handlen würde, kan die Gab nicht gewinnen.

3. Wenn ein Schützen Knab eine Gab verachtet oder nachdem er seltige empfangen Mißvergnügen darüber äußern würde, so sol einem solchen, er seye der Gewinner oder ein anderer Schütz, das fernere Schießen für den Resten vom seltigen Schießjahr gäntzlich verbotten seyn.

Eigenartig mutet uns die folgende Beifügung an:

Laut Rahtserkanntnus vom 5. Brachmonat 1790, sollen diejenigen Knaben, welche der Schul entlassen sind, von dem Armbrustschießen ausgeschlossen seyn — Zur Schul aber die Schreib- und Rechenstunden nicht gezählt werden. . . .

Alles bisher Erwähnte beweist, daß unsere Vorfahren nicht nur ein wehrhaftes, auf seine Wehrfähigkeit stolzes Volk waren, das ihr jederzeit freudig Opfer zu bringen bereit war, sondern, daß sie auch in richtiger Erkenntnis die Erstüchtigung der Jugend hoch einschätzten. Weniger allgemein bekannt dürfte der Umstand sein, daß sie die jungen Leute häufig schon mit dem 16. Altersjahr die Bundesbriefe mitbeschwören ließen, was mit der Waffe in der Hand geschehen mußte. So wurden also die jungen Leute schon mit 16 Jahren wehrfähig — der „knab“ ward „gesell“ — und damit verpflichtet, sich im Waffenhandwerk zu üben. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die häufig in den Chroniken — zuerst wohl in der von Justinger 1420 — erwähnten Aufmärsche und Umzüge bewaffneter Knaben betrachtet werden, die den Alten große Freude bereiteten und die bei Empfängen gekrönter Häupter immer auf dem Programme standen, ferner die Jugendschützenfeste, wie sie für Stein a. Rh. und andere Orte bereits erwähnt worden sind und wie sie Jonas Simmler im 16. Jahrhundert so anschaulich beschrieben hat. Leider ging der ernsthafte Charakter der Veranstaltungen im Laufe der Zeit vollständig verloren, die Uebungen wurden eingestellt, und man sah mehr auf „zierliche Schaustellungen“ als auf gründliche und gewissenhafte Ausbildung.

Kehren wir nun zu den Armbrustschützen in Burgdorf zurück, deren „Ordnung und Regul“ so viel Lehrreiches und Interessantes bietet. Sie haben nicht nur eifrig geübt, sie wurden auch von der ganzen Bevölkerung gerne gesehen. Besonders die Mitglieder der Schützengesellschaft haben je und je große Opfer gebracht, um sie zu erhalten und ihren Eifer anzuspornen. Man braucht nur die Verbale und Manuale zu durchgehen und die Protokolle zu studieren, die fast regelmässig die „Knaben“ erwähnen; es waren denn auch ganz eigenartige Verhältnisse, die schließlich zur Aufhebung des „Knabenarmbrustschützenkorps“ führten.

Den guten Schützen winkten flotte Preise praktischer Natur, wie z. B. im Bot der Schützengesellschaft vom 9. Aug. 1788 beschlossen wurde: Denen Armbrust Schützen Knaben Zwey

Wamist per 10 Bz. ein baar Hoßen mit 20 Bz., so mancher Schütz so mancher Schürliz p. 6 Bz. samt 15 Bz. führ Jhres Zeigers Wartgelt. Und am 23. May 1813 „wurde erkannt, daß den Knaben einem jedem ein Schürliz pr. 6 Bz. und 2 Wamisch à 15 Bz. zu verschießen gegeben werden sollen aus dem Schützensekel“. Ja, 1832, sieben Jahre vor der endgültigen Aufhebung der Armbrustübungen, wurde beschlossen: Im Fall nicht genug Ehrengaben für die Knaben sein sollten, sollen alsdann Schützenausgaben ertheilt werden im Betrag von zwei Franken, so viel nöthig bis jeder eine Gabe erhält so Nummern hat. Den Knaben wird eine Gänsejagd zugegeben wie am vorigen Ausschießen. Die merkwürdige Belustigung der „Gänsejagd“ — ohne die man sich ein Schlußschießen eben so wenig denken konnte, wie ohne die Narrenfigur des „Stöffi“, welch letzterer 1842 abgeschafft worden ist, als ihn „die Commission als nicht mehr zeitgemäß für überflüssig“ erklärte, später jedoch wieder aus der Versenkung hervorgeholt wurde und erst in den 1880er Jahren endgültig verschwand — scheint damals überall geübt worden zu sein.

Da man in unserer guten Stadt immer recht kriegerisch gestimmt war, so mußte an jedem festlichen Anlaß geschossen werden. Das Rahts-Manual weiß daher bereits am 23. Mai 1744 zu melden: Denen Schüler Knaben haben MGH. an Ihren Solennitäts-Umzug 3 & Bulver nur für dißmahlen, ohne Consequenz accordieret. ... Offenbar wurde zunächst nur aus Mörsern geschossen, wenigstens wird später an einer anderen Stelle von einem geplatzten „Katzenkopf“ berichtet!

1774 müssen in Burgdorf die ersten Schritte getan worden sein, um ein militärisch organisiertes Knabekorps zu gründen, denn es wurde im genannten Jahr nach dem Vorbild von Zürich und Bern, wo man schon 1759 mit den jungen Leuten „exicierte“, ein eigener Trüllmeister angestellt. Doch hat dieser mehr zufälligen Schöpfung, die für die Ausbildung im Schießen bedeutendes geleistet haben dürfte, jedenfalls die sichere, zielbewußte Unterlage des heutigen Kadettenbetriebs gefehlt. Sie ist den Organisationen erst 1787 durch die Bestrebungen des Obristen Johann Konrad Escher

in Zürich verliehen worden, der auch den aus Frankreich stammenden Namen „Cadetten“ aufbrachte. Ihm schwebten vornehmlich pädagogische und erst in zweiter Linie militärische Absichten vor, wie seine „Geschichte der Entstehung und des Fortgangs eines Cadetten-Instituts in Zürich“ von 1790 deutlich zeigt: er wollte die Knaben durch militärische Formen erzieherisch beeinflussen.

Die Zeit der Mediation suchte, wie die nachfolgenden Jahrzehnte, durch militärische Formen und den persönlichen Einfluß des Instruierenden in der Jugend vaterländische Gesinnung zu wecken; in den 30er-, 40er- und 50er Jahren des 19. Jahrhunderts traten dann die militärischen Formen ganz in den Vordergrund, und das Kadettenwesen erstarrte in ödem Formalismus, der das vaterländische Zusammengehörigkeitsgefühl wach halten und mehren sollte. (!) Erst die Aera Welti änderte die Auffassung: man suchte die Kadetten durch turnerische Uebungen und militärische Formen erzieherisch zu fördern, und die Gegenwart legt den Hauptnachdruck auf die gymnastischen Uebungen, auf Leichtathletik und Turnspiel. In allen Perioden aber ist, bis in die neueste Zeit hinein, der Schießausbildung als einer trefflichen Willensschulung die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden — schade, daß das vielerorts heute anders geworden ist, bei uns zum Glück allerdings nicht!

In Burgdorf wird der Trüllmeister 1803 „aus der Stadt Kosten bezahlt“, und 1804 wurde gar „den Schulknaben überlassen, den Exerziermeister zu wählen“ — man war demnach damals ungemein fortschrittlich eingestellt! Wie sich das Korps weiter entwickelt hat, entzieht sich leider unserer Kenntnis<sup>2</sup>. Aus den Protokollen der Schützengesellschaft

<sup>2)</sup> Dass an der Solennität von 1804 sowohl die Pestalozzizöglinge auf dem Schloss als auch die Burgdorfer Jugend mit Gewehren ausgerüstet gewesen sein mussten, beweist ein Brief, dessen Kenntnis ich der Güte des Herrn Dr. Fankhauser und Frau Juvet-Heiniger verdanke. Er stammt von einem Schüler Pestalozzis, Louis Juvet, und ist an die Schwester Juvets gerichtet, der er die Solennität beschreibt. Die Belegstelle lautet:

... et après diner les garçons sont allé apreter leur fusil c'est-à-dire y mettre de bonnes pierres et regardér s'ils étaient bien en état de tirer, pendant cet examen

geht nur hervor, daß 1806 „die hiesigen Burgerssöhne, an der Zahl 15, mit Anstand erschienen, bittend, daß MHH. Schützen ihnen erlauben möchten, diesen Sommer hindurch wieder mit Armbrüsten zu schießen“, was ihnen mit Freuden gestattet wurde<sup>3</sup>. 1820 ist die Bitte erneuert und für die jungen Schützen eine Reihe schöner Preise ausgesetzt worden. Der Schule war der Dualismus, der sich aus dem Vorhandensein zweier kompetenter Stellen ergeben mußte, offensichtlich nicht angenehm, denn sie hat 1829 „einige Aenderungen an der Knaben Schießordnung vorgeschlagen“ und sie zum großen Teil auch durchgesetzt.

Aus den von der Schützengesellschaft betreuten „Armbrustschützen Knaben“ also ist das heute blühende Kadettenkorps hervorgegangen. Als man mit den jungen Schützen auch anfieng zu exerzieren (ob dafür wieder ein besonderer Exerziermeister angestellt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis), erhielt die Organisation rasch militärischen Zuschnitt und Gepräge: 1811 wird ein „Knab Friedrich Mathys als Major“ genannt, und 1829 muß das „Korps“ uniformiert gewesen sein, wie aus einer Vereinbarung zwischen Schützen-

---

les musiciens les sont venu chercher pour descendre à la ville. Après cet examen ont les a fait mettre au rang pour leur distribuer des cartouches après qu'ils ont tous été fourni en munition ils sont descendu en ville avec la musique, et ils ont été en ville ou ceux de la ville les attendaient sous les armes on les à placé au contre du bataillon après qu'ils ont tous été ensemble cela faisait une jolie troupe . . . il y avait encore trois canons qui faisaient Chacun une décharges avant les soldats, le commandant des soldats était à Cheval, et après que les Canons avaient fait leurs décharges les soldats faisaient la leur, ainsi ils faisait des décharges par toute la ville, et quand ils ont donné le tour de la ville ils ont reporté le drapeau, et le Comandant les a remercier de ce qu'ils avaient bien fait et leur à dis de faire la même chose un autre fois et mieux s'ils pouvaient . . . (genau nach dem Original).

<sup>3)</sup> „MgHH erlaubten ihnen nicht nur dasselbe, sondern erkannten, dass diesen hoffnungsvollen Jünglingen auch die gewohnten Schürlize, Wammisch und Hoosen aus dem Schützen Sekel solle entrichtet werden. Darüber hinaus wurde jedem derselben eine kleine Erquikung gereicht. Alles in der Erwartung, diese Jünglinge werden sich durch diese Gunstbezeugung zu mehrererem Fleisse aufmuntern lassen. Zur Inspektion dieser Knaben haben sich folgende Herren angeboten: (folgen 7 Namen)“. Protokoll vom 8. Juli 1806.

gesellschaft und Schulkommission hervorgeht<sup>4</sup>. Die Beziehungen zwischen Schützengesellschaft einerseits und Schulkommission und „Knabekorps“ anderseits haben sich in der Folge immer angenehmer und inniger gestaltet, wie die Protokolle vom 26. Juli und 14. Oktober 1835 beweisen: Das Schießen für die Knaben soll so eingerichtet werden, wie Anno 1829. Doch können vor dem Ausschießen keine Gaben verschossen werden. Das Lehrer-Commite ist von diesem Beschuß in Kenntnis zu setzen; die Knaben haben sich zu legitimieren, daß sie das 10te Jahr zurückgelegt haben. . . . Es wird beschlossen, den Herrn Schützenmeister zu ersuchen, dem Bürgerrate vorzutragen, wie bis dahin der Aufseher aus der Schulkasse bezahlt worden sei, und ihn zu ersuchen, auch dießmal den Betrag zu berichtigen. . . .

Jedenfalls ist damals — wir nähern uns der Zeit der Wirksamkeit von Karl Spieß in Burgdorf — auch lebhaft geturnt worden, wenigstens haben am 8. März 1825 die freiwilligen Turnübungen der Knaben begonnen. Am 1. Oktober 1836 fand das erste Jugendturnfest für beide Geschlechter auf dem Turnplatz statt und erregte überall großes Aufsehen.

Wie schon bemerkt, stiftete die Schützengesellschaft für das Ausschießen der Jünglinge schöne Preise. Sie veranstaltete zudem jeweilen einen Ball — es ist das für mehrere Jahre sicher bezeugt — für den „auf Kosten der Knaben“ Einladungen an bestimmte Personen ergiengen — „auch dürfen andere Knaben, jedoch keine unter zehn Jahren gegen verhältnißmäßigen Kosten Beitrag dem Essen und Tanzen beiwohnen (1829)“. 1843 wird erstmals ein „Kadetten-Officers-Ball“ erwähnt. . . .

Eine vollständige Umwälzung muß das „Knabekorps“ Burgdorf 1839 erlitten haben. Wir dürfen daher wohl dieses

<sup>4)</sup> Art. 23 des Uebereinkommens lautet: An den gewöhnlichen Schiesstagen können die Knaben in beliebiger, jedoch anständiger Kleidung erscheinen. Am Ausschiessen aber muss jeder in vollständiger Uniform sammt Mütze sich einfinden . . . Vom 15. Juli hinweg werden die Knaben alle Mittwoch und Samstag sich im Schiessen üben, und an jedem Schiesstage zwei Schürlitze verschiessen für welche 1 bz gedoppelt wird.

Datum als das Geburtsjahr des Korps im heutigen Sinne betrachten. Wir lesen im Protokoll der Schützengesellschaft unterm 16. August: Da für die Einrichtung des Armbrustschießens der Knaben und ihrer Uebung darin, die nöthige Zeit nicht mehr vorhanden ist und überdieß gefunden wird, es seyen dieselben dieses Jahr ohne hin schon hinlänglich mit Vergnügungen erfreut worden, so wird aus diesen Gründen für diesmal diese Sache unterlassen — es war überhaupt das letzte Mal, daß die Burgdorfer Armbrust benutzt worden ist! . . . Die „Knaben“ sind also damals besonders stark in Anspruch genommen und „mit anderen Vergnügungen erfreut“ worden, d. h. das Korps wurde offenbar neu bewaffnet, ausgerüstet und organisiert, es wurde zum „Kadettenkorps“ ausgebaut — anders kann der Sinn der Worte nicht gedeutet werden. Im gleichen Jahr sind nämlich auch die Kadetten in Thun und Langenthal entstanden, während die von Olten und Murten schon 1835 das Licht der Welt erblickt haben<sup>5</sup>. Daß diese Annahme zutreffen muß, geht aus einer weiteren Protokolleintragung vom 31. August 1842 hervor, die lautet: Betreffend das in früheren Zeiten übliche Armbrustschießen der Knaben findet die Commission, es seye dieses aus vielen Gründen bey den gegenwärtigen Einrichtungen nicht leicht mehr zu organisieren, biete übrigens kein wichtiges Resultat, und es würde anderseits das Beziehen der Knaben zur Uebung mit dem Stutzer nur zu früh seyn, und der daraus zu erwartende Nutzen in gar zu geringem Belange bestehen in Vergleich zu den aufzuwendenden Kosten und Zeit für die nöthige Beaufsichtigung; es trägt daher die Commission darauf an, für dieses mal hiervon zu abstrahieren. . . .

---

<sup>5</sup>) In der Rittersaalsammlung auf dem Schlosse wird ein kleiner Pulverwagen aufbewahrt, der bis zu Anfang unseres Jahrhunderts am Solennitätsfestzug den Kadetten folgte und von den Zöglingen der Privat-Elementarschule im Waisenhaus gezogen wurde. Die Knaben taten das mit grossem Stolz und trugen als besondere Auszeichnung angeklebte schwarze Schnurrbärte. Der Wagen enthielt die Patronen, die im Gefecht zwischen den Kadetten und einem für den festlichen Tag jedes Jahr neu gegründeten „Freikorps“ verschossen wurden. Der Wagen trägt die Aufschrift „Knaben-Corps Burgdorf“ und die Jahrzahl 1835. Es bestand demnach die offizielle Bezeichnung „Kadettenkorps“ im Jahre 1835 noch nicht!

So wurde „dieses mal“ das letzte, daß vom Burgdorfer Armbrustschießen überhaupt die Rede ist: am 12. April 1844 „wird gleichzeitig erkannt, das ehemalige Knabenschützen-Standhäuschen bestmöglich zu verkaufen mit der Bedingung, solches ab dem Platz zu nehmen“. Damit scheidet leider eine Institution aus der Geschichte und aus dem Leben unserer Stadt, die ihr nicht zur Unehr gereicht hat. In Thun hat man sie mit Recht beibehalten.

Von dieser Zeit hinweg bleibt unser Kadettenkorps, genau wie alle andern in der Schweiz, „militarisiert“, d. h. nach rein militärischen Grundsätzen organisiert und eingerichtet, es wird nach militärischem Vorbilde exerziert — ja, eine Zeit lang kommt jeweilen sogar ein Instruktor aus der Kaserne von Bern als Lehrer nach Burgdorf — die kantonalen und eidgenössischen Exerzierreglemente bilden unverändert den Unterrichtsstoff — kurz, das Korps erscheint bis in die 90er-jahre des letzten Jahrhunderts hinein als getreues Abbild einer Infanteriekompagnie.

In den letzten zehn Jahren hat sich, zunächst ganz allmählich, in den jüngsten Zeiten mit Riesenschritten, eine Umwälzung, eine Neuorientierung im schweizerischen Kadettenwesen vollzogen, die mit der allgemeinen Umwertung aller Werte im Zusammenhang steht, die jedoch unser Korps weit weniger hart getroffen hat, als manches andere, weil es den neuen Geist rechtzeitig erkannt und sich den neuen Gedanken bereits angepaßt hatte, als die große Umwälzung einzetzte.

#### *Quellenverzeichnis.*

Die gedruckten Quellen sind ausgewiesen in Heft 11 der „Schweizer Kriegsgeschichte“ am Schlusse der beiden Aufsätze von Major Ernst Zschokke „Schweizer Jugend und Wehrkraft“ und Hauptmann Hermann Merz „Das Schießwesen in der Schweiz“, welche beiden Darstellungen ausgiebig benutzt worden sind.

An Handschriften sind verwendet worden: Die Protokolle der Schützengesellschaft Burgdorf, Verbale und Manuale verschiedener Körperschaften, vornehmlich die Schul-

rats- und Ratsmanuale und -Protokolle Burgdorfs, ferner briefliche und mündliche Mitteilungen verschiedener Herren.

Zu großem Danke bin ich verpflichtet: Frau Juvet-Heiniger, Herren Dr. Fankhauser, J. L. Schnell, Guido Roth, Stadtbibliothekar Bigler, Schulvorsteher Lüthi, alle in Burgdorf, Prof. Dr. Lang in Schaffhausen, Dr. Rippmann in Stein a. Rh.

Endlich sei noch ein Aufsatz erwähnt, der in der Hauptsache auf die gleichen Quellen zurückgeht und der in der Schweiz. Schützenzeitung Nr. 22—25 1922 abgedruckt worden ist unter dem Titel: Kadettenunterricht, Jungschützenwesen und Schießausbildung von Major Hermann Merz. In genannter Abhandlung sind auch noch einige Quellen genannt, die erst seit Drucklegung des 11. Heftes der „Schweizer Kriegsgeschichte“ erschienen sind.

---

## Varia.

### Geschichtliches über die ehemalige Besitzung v. Diesbach an der Neubrückstrasse.

Von H. T.

Die Besitzung an der Gabelung der Neubrück- und der Engestrasse in Bern hat vermutlich schon vor mehreren Jahrhunderten einem reichen Bürger der Stadt Bern gehört, der dort seine Sommerwohnung hatte. Doch sind uns keine Nachrichten darüber erhalten. Ein Besitzer von viel Geschmack und mit den nötigen Mitteln versehen, liess in den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts das heutige Haus als herrschaftliche Wohnung erstellen. Wir kennen weder den Bauherrn noch den Architekten und wissen auch nicht, wem das Wappen eignete, das auf einer Kaminplatte mit der Jahrzahl 1739 im hintern Saale zu sehen ist. Das Wappen ist unbekannt, es gehörte keiner Berner Familie an.<sup>1)</sup>

Erst aus dem Jahre 1783 erfahren wir den Namen eines Besitzers. Es heisst im Regionenbuch des Stadtbezirks (im Staatsarchiv), die Besitzung (2 Firsten) habe dem Venner Manuel sel. gehört. Es handelt sich um Johann Rudolf Manuel, den Sohn des gleichnamigen Generalmajors M., der sich 1712 bei Villmergen auszeichnete. Er war geboren 1712, wurde 1745 Mitglied des Grossen Rates, 1751 Landvogt nach Milden, 1763 Mitglied des Kleinen Rates (Ratsherr), Venner zu

---

<sup>1)</sup> Ueber zwei ovalen nebeneinander stehenden Schilden schwebt je eine Lilie. 1. Schild: Linker Schrägbalken mit drei Eisenhütlein?; über dem Balken eine Traube, darunter ein Blatt. 2. Schild: Geteilt, oben fünfmal geteilt, unten über einem Halbmond drei Rauten.